

Satzung der Gemeinde Kastl über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Kastl erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Inhaltsübersicht

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Vorschlagsrecht Ehrenbürger / Ehrenbürgerin
- § 3 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung
- § 4 Ehrenbezeichnung Altbürgermeister / Altbürgermeisterin
- § 5 Vorschlagsrecht Ehrenbezeichnung Altbürgermeister / Altbürgermeisterin
- § 6 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung
- § 7 Benennung von Straßennamen
- § 8 Auszeichnungen
- § 9 Ehrennadel, Ehrenbrosche
- § 10 Eigentumsübertragung
- § 11 Mehrfachauszeichnung
- § 12 Verfahren
- § 13 Widerruf
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
- (2) Die Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
- (3) Es sollen zugleich nicht mehr als 4 lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht besitzen.

§ 2

Vorschlagsrecht Ehrenbürger / Ehrenbürgerin

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft haben die Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Der Ehrungsvorschlag ist mit schriftlicher Begründung zu verfassen und soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der zu ehrenden Person(en),
 - b) Allgemeine Beschreibung der Person, die geehrt werden soll und Darlegung, dass seitens der Persönlichkeit dieser Person, auch bei Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Ehrung, nichts gegen eine solche Ehrung spricht bzw. insbesondere was eine Ehrung begründet.
 - c) Umfassende Darlegung der Art, des inhaltlichen sowie zeitlichen Umfanges, der räumlichen Bedeutung und der Bedeutung für die Gemeinde Kastl der zu ehrenden Leistungen und Verdienste im Hinblick auf die Ehrung.
- (3) Der Ehrungsvorschlag ist beim Ersten Bürgermeister einzureichen und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung kann nicht auf einen Ausschuss übertragen werden.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt im Rahmen eines gemeindlichen Empfangs durch den Ersten Bürgermeister.
- (4) Die Ehrenbürgerschaft wird mit einem Ehrenbürgerbrief verliehen.
Der Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin soll sich in das goldene Buch der Gemeinde eintragen

§ 4

Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin

Der Gemeinderat kann einem früheren Bürgermeister / einer früheren Bürgermeisterin im Fall des Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister / Altbürgermeisterin“ verleihen.

§ 5

Vorschlagsrecht Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Ehrenbezeichnung haben die Mitglieder des Gemeinderates.

§ 6

Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der ehemalige Bürgermeister / die ehemalige Bürgermeisterin wird vor Verleihung über die zuerkannte Ehrenbezeichnung informiert.
- (3) Der Rahmen der Verleihung der Ehrenbezeichnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 7

Benennung von Straßennamen

Die Gemeinde kann Straßen, Wege und Plätze nach Persönlichkeiten benennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Benennung soll nicht nach lebenden Persönlichkeiten erfolgen.

§ 8

Auszeichnungen

Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten eine Ehrennadel / Ehrenbrotsche.

§ 9

Ehrennadel, Ehrenbrotsche

- (1) Die Ehrennadel wird an Männer, die Ehrenbrotsche an Frauen verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Ehrennadel bzw. Ehrenbrotsche wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie trägt das Gemeindewappen. Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen festlichen Rahmen überreicht.

§ 10

Eigentumsübertragung

- (1) Die Ehrennadel oder die Ehrenbrotsche gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum der Ehrennadel oder der Ehrenbrotsche ist vererblich.
Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.

§ 11

Mehrfachauszeichnung

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.

**§ 12
Verfahren**

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen (§ 8) sind der Bürgermeister, sein Stellvertreter sowie alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu machen.

**§ 13
Widerruf**

- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel bzw. Ehrenbrotsche bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief und die Ehrennadel bzw. Ehrenbrotsche und die dazugehörigen Ehrenbriefe sind an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Gemeinde Kastl über Ehrungen und Auszeichnungen“ vom 04.06.1997 außer Kraft.

Kastl, den 06.03.2024

Gottfried Mitterer
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 08.03.2024 im Rathaus der Gemeinde Kastl, Altöttinger Straße 35, 84556 Kastl und im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Kastl, Altöttinger Straße 35, 84556 Kastl hingewiesen.

Die Satzung wurde im genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Kastl <https://www.unterneukirchen.de/kastl/> veröffentlicht.

Die Anschläge wurden am 08.03.2024 angeheftet und am 28.03......2024 wieder abgenommen.
Kastl, 28.03......2024

Zwislspitzer
2. Bürgermeister